

Satzung des Vereins „Freunde des Bürgermeisterhauses Werden“ e.V.

§ 1 Name

1. Der am 23. September 1984 gegründete Verein trägt den Namen „Freunde des Bürgermeisterhauses Werden.“ e. V.
Im Folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Essen – Werden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer 2881 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung der Kunst, insbesondere der Musik sowie die Förderung des Denkmalschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - ▣ Die Durchführung von Konzerten und anderen künstlerischen Veranstaltungen, Lesungen und musikwissenschaftlichen Vorträgen,
 - ▣ Förderung von Begegnungen von Studierenden und Absolventen von Musikhochschulen mit anderen Künstlern und Mitgliedern des Vereines,
 - ▣ Förderung von Kontakten junger Künstler auch aus anderen Ländern untereinander,
 - ▣ Beiträge zur Erhaltung des historisch und kulturell bedeutsamen Baudenkmal „Bürgermeisterhaus Werden“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Die Eintrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit dem Tod; bei einer juristischen Person mit deren Auflösung. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündi-

gungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.

4. Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres und auch für das Eintrittsjahr in voller Höhe zu entrichten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
2. Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - ▣ Entgegennahme des Jahresberichtes Vorstand und Geschäftsführung sowie Planung für das folgende Jahr und Bericht der Rechnungsprüfer
 - ▣ Entlastung des Vorstandes
 - ▣ Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - ▣ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Beirates
 - ▣ Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - ▣ Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der MV.
3. Einberufung der MV
Mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Quartal – soll die ordentliche MV stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung – ggf. auch per Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch Mailadresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Soll
4. Leitung der MV/Abstimmung/Beschlussfähigkeit

Der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Schriftführer/in leitet die MV. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die MV ist **nicht** öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die MV fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereines ist eine Mehr-

heit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Wahlen

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Protokoll

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen/e Protokollführer/in. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/r Protokollführers/Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

7. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Sie **muss** einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn von einem Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für Außerordentliche MV gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Zwei Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen, der/die mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragt ist.
2. Zum erweiterten Vorstand können Beiräte von der MV gewählt werden, deren Aufgabe es ist, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates werden von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Beirats endet automatisch mit seinem Austritt aus dem Verein.
4. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Vereines. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus dem Vereinsvermögen

gem. § 3 der Satzung.

5. Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab, die vom Vorsitzenden, in Vertretung vom Schriftführer, geleitet werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der/die Geschäftsführer/in grundsätzlich teil.
8. Der Beirat und andere sachverständige Personen können durch den Vorstand eingeladen werden. Mindestens einmal im Jahr ist der Beirat an Vorstandssitzungen zu beteiligen.
9. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens drei Beiräten ist eine Vorstandssitzung mit den Beiräten einzuberufen.
10. Über Verlauf und Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterschreiben sind. Diese sind dem Vorstand, den Beiräten und dem/der Geschäftsführer/in binnen zwei Wochen zuzustellen.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Die MV wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer/innen, denen die jährliche Überprüfung der Kasse obliegt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben der MV über die Ordnungsmäßigkeit der Buch – und Kassenführung Bericht zu erstatten.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst oder des Denkmalschutzes.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

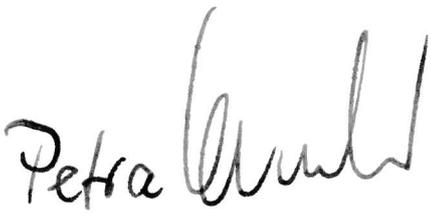
Diese geänderte Satzung tritt mit Verabschiedung durch die MV am 20. März 2019 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Satzung von 2016.

Essen. 21. März 2019


Vorsitzender


Schriftführer


Schatzmeisterin